

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

– per Postzustellungsurkunde –



Vorab per E-Mail: [redacted] und
[redacted]@fragdenstaat.de

**Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG)
Ihr Antrag vom 09.12.2021**

Sehr geehrter Herr [redacted]

auf Ihren Antrag vom 09.12.2021 auf Zugang zu Umweltinformationen
erlässt das Umweltbundesamt hinsichtlich der angefragten PRTR Daten des
Berichtsjahres 2020 den folgenden

Bescheid:

- 1. Der Antrag auf Zugang zum PRTR-Gesamtdatenbestand des Berichtsjahres 2020 wird abgelehnt.**
- 2. Gebühren werden nicht erhoben.**

Begründung:

I.

Sie haben am 09. Dezember 2021 über www.fragdenstaat.de einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) gestellt (Anfrage-Nr.: 234991).

Dessau-Roßlau,

5. April 2022

Bearbeiter/in:

Telefon:

+49(0)340 21 03- [redacted]

Fax:

+49(0)340 21 04- [redacted]

E-Mail:

[redacted]@uba.de

Geschäftszeichen:

Just-3005-22-FK

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)340 21 03-0

Fax: +49 (0)340 21 03-2285

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz

Corrensplatz 1

14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde

Schichauweg 58

12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster

Heinrich-Heine-Str. 12

08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen

Paul-Ehrlich-Str. 29

63225 Langen

Sie beantragten Zugang zum PRTR-Gesamtdatenbestand des Berichtsjahres 2020, bevorzugt im .xlsx Format. Mit Nachricht vom 8. Februar 2022 teilte das Umweltbundesamt Ihnen mit, dass die angefragten Daten derzeit zur Veröffentlichung vorbereitet werden. Mit Schreiben vom 30. März 2022 baten Sie um Erlass eines förmlichen Bescheids.

II.

1.

Die beantragte Zugänglichmachung von Informationen bezieht sich auf Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 3 UIG. Somit ist § 3 Absatz 1 UIG einschlägige Rechtsgrundlage für die Gewährung des begehrten Informationszugangs.

2.

Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen ergibt sich grundsätzlich aus § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG. Er ist jedoch gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG abzulehnen, wenn er sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird oder auf noch nicht aufbereitete Daten bezieht, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Die angefragten PRTR-Daten 2020 der 16 Bundesländer werden derzeit für die beabsichtigte Veröffentlichung auf www.thru.de aufbereitet. Das vorhandene Datenmaterial wird dafür gesichtet, systematisiert und geordnet. Dies dient insbesondere auch dazu, dass die Daten nach Veröffentlichung verständlich und nachvollziehbar sind.

Das von Ihnen gewünschten Material wird voraussichtlich noch im April 2022 fertig gestellt werden und dann auf www.thru.de im gewünschten Format zur Verfügung stehen. Eine Veröffentlichung ist folglich beabsichtigt. Nach Fertigstellung werden wir Ihnen gern Zugang zu den gewünschten Umweltinformationen gewähren.

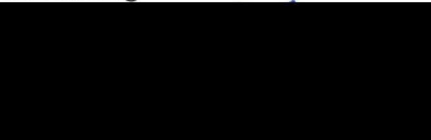
Hier überwiegt auch nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe. Das gilt insbesondere, da die Veröffentlichung ohnehin erfolgen soll und dies nach aktueller Prognose noch innerhalb dieses Monats – also sehr zeitnah – beabsichtigt ist.

III.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Justitiar -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.